

**KRAFTFAHRZEUGSTEUER AB 1. JANUAR 2025****LANDESTARIFE:**PKW, KRAFTFAHRZEUGE ZUR BEFÖRDERUNG VON PERSONEN UND GÜTERN, OMNIBUSSE,
FAHRZEUGE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (TARIF I GESETZ NR. 463/55), KRAFTRÄDER

FAHRZEUGKLASSE	WERT DES KW/PS (€)			
	Zahlungen für 1 Jahr		Teilzahlungen	
	KW	PS	KW	PS
PKW ⁽¹⁾ KRAFTFAHRZEUGE FÜR DIE ⁽¹⁾ BEFÖRDERUNG VON PERSONEN UND GÜTERN				
EURO 0 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	2,70 4,05	1,99 2,98	2,78 4,13	2,04 3,40
EURO 1 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	2,61 3,92	1,92 2,88	2,69 4,03	1,98 2,97
EURO 2 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	2,52 3,78	1,85 2,78	2,59 3,90	1,91 2,87
EURO 3 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	2,43 3,65	1,79 2,68	2,50 3,75	1,85 2,76
EURO 4 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	2,32 3,48	1,71 2,57	2,39 3,59	1,76 2,65
EURO 5 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	2,09 3,13	1,54 2,31	2,15 3,23	1,58 2,39
EURO 6 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS)	1,96 2,94	1,44 2,17	2,02 3,03	1,49 2,23
OMNIBUSSSE	2,65	1,94	2,73	2,01
Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (Tarif I Gesetz Nr. 463/55)	0,39	0,29	0,40	0,29
KRAFTRÄDER ÜBER 50 cm ³	BIS 11 KW o. 15 PS		ÜBER 11KW oder 15 PS (zusätzlich zum Grundbetrag)	
EURO 0	23,40		1,53 pro KW - 1,13 pro PS	
EURO 1	20,70		1,17 pro KW - 0,86 pro PS	
EURO 2	18,90		0,90 pro KW - 0,67 pro PS	
EURO 3 und höher	17,20		0,79 pro KW - 0,59 pro PS	

Die einzuzahlende Steuer wird wie folgt berechnet: Die aus dem Kraftfahrzeugschein der Einheitlichen Zulassungs- und Eigentumsbescheinigung ersichtliche Anzahl der Kilowatt (KW) wird mit dem Tarif, der in der nebenstehenden Tabelle unter der betroffenen „Euro“-Klasse, welcher das Fahrzeug angehört (Euro 0-1-2-3-4-5-6), angegeben ist, multipliziert.

(1) Lastkraftwagen Art.1, Abs. 240, Gesetz Nr. 296/06: Für die, als N1 mit Karosseriekodex F0 mit 4 oder mehr Plätzen zugelassenen oder wieder zugelassene Fahrzeuge, welche einen Bezug zwischen der in KW ausgedrückten Leistung und der in Tonnen ausgedrückten Nutzlast des Fahrzeuges höher oder gleich 180 haben, muss die Kraftfahrzeugsteuer aufgrund der tatsächlichen, in KW ausgedrückten Leistung des Motors, berechnet werden.

Der Betrag der Steuer muss sich auf mindestens 17,20 Euro belaufen.

Für Kraftfahrzeuge mit ausschließlichem oder doppeltem, Elektro-, Methangas-, Flüssiggas oder Wasserstoffantrieb, die den Euro-Klassen 0 bis 5 angehören, werden die folgenden Tarife angewandt: bei Zahlungen für ein gesamtes Jahr, 1,99 €/KW (1,46 €/PS) bei Teilzahlungen, 2,05 €/KW (1,51 €/PS).

Für Kraftfahrzeuge mit ausschließlichem oder doppeltem, Elektro-, Methangas-, Flüssiggas oder Wasserstoffantrieb, die der Euro-Klasse 6 angehören, werden die folgenden Tarife angewandt: bei Zahlungen für ein gesamtes Jahr, 1,96 €/KW (1,44 €/PS) bei Teilzahlungen, 2,02 €/KW (1,49 €/PS).

Für die Kraftfahrzeuge der Euro-Klasse 5 und höher und für die Kraftfahrzeuge mit ausschließlichem oder doppeltem, elektrischem, Methangas-, Flüssiggas-, Wasserstoffantrieb wird eine Ermäßigung von 10% der Tarife angewandt.

Für die Kraftfahrzeuge der Euro-Klasse 5 und höher und für die Kraftfahrzeuge mit ausschließlichem oder doppeltem, elektrischem, Methangas-, Flüssiggas-, Wasserstoffantrieb wird eine Ermäßigung von 10% der Tarife angewandt.

ZAHLUNGSFRISTEN: ERSTE ZAHLUNG DER KFZ-STEUER**Für neu zugelassene Kraftfahrzeuge**

Die Entrichtung der Kfz-Steuer muss in einmaliger Zahlung innerhalb des Monats getätigt werden, in dem die Zulassung erfolgt. Die Zahlung kann auch innerhalb des auf die Zulassung folgenden Monats erfolgen, ohne Auferlegung von Strafen und Zinsen. Als Fälligkeit gilt jedoch stets der Monat der Zulassung.

Für Personenkraftwagen

Für Personenkraftwagen und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern mit einer Leistung von über 35 KW ist die Steuer ab dem Monat der Zulassung, **über einen Zeitraum von mehr als acht Monaten** fällig, und zwar bis zur ersten Fälligkeit im April, August oder Dezember. Bei einer Leistung von bis zu 35 KW, sowie für alle Krafträder über 11 KW, ist die Steuer ab dem Monat der Zulassung über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten fällig, und zwar bis zur ersten Fälligkeit im Januar oder Juli. Wird die Kfz-Steuer für einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten gezahlt, muss auf die in den Kolonnen „Teilzahlungen“ der obenstehenden Tabelle angegebenen Werte, Bezug genommen werden. Die Zahlungssysteme führen diese Berechnungen automatisch durch.

Für Lastkraftwagen

Für LKW mit einem Gesamtgewicht von mehr als 6 Tonnen wird die Steuer für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten ab dem Monat der Zulassung entrichtet, und zwar bis zur ersten Fälligkeit im Januar, Mai oder September. Wird die Steuer für einen Zeitraum entrichtet, der nicht 4, 8 oder 12 Monate entspricht, muss der Viermonatsbetrag durch vier geteilt werden und das Ergebnis mit der Anzahl der Gültigkeitsmonate multipliziert werden.

Für Omnibusse und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (Tarif I Gesetz Nr. 463/ 55)

Die Steuer wird für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten ab dem Monat der Zulassung entrichtet, bis zur ersten Fälligkeit im Januar, Mai oder September. Wird die Steuer für einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten entrichtet, muss der Wert der Kolonnen „Teilzahlungen“ mit der Anzahl der Monate multipliziert werden. Für die Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 6 Tonnen, die aufgrund der Nutzlast besteuert werden, wird die Kraftfahrzeugsteuer in einer einzigen Zahlung für einen Jahreszeitraum mit Beginn am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober entrichtet. Die erste Zahlung nach der Zulassung des Fahrzeuges oder nach der Wiederaufnahme der Steuerpflicht erfolgt für einen Zeitraum von mehr als 8 Monaten und bis zur Fälligkeit der Monate Mai, September oder Jänner, die unmittelbar auf die oben genannten 8 Monate folgt.

Verzeichnis der Fahrzeugklassen: Krafträder: Krafträder, dreirädrige Krafträder, Krafträder für die Beförderung von Personen und Gütern, Krafträder mit Beiwagen, dreirädrige Sattelzugkrafträder, dreirädrige Krafträder für spezifische Transporte, vierrädrige Krafträder, Sattelkrafträder; Kraftfahrzeuge: Personenkraftwagen, Omnibusse, Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern, Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen, Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte, Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (Tarif I Gesetz Nr. 463/ 55), Lastzüge, Sattelkraftrafahrzeuge, Gelenkfahrzeuge, Wohnmobile und Baufahrzeuge.

HINWEIS

Zur Klärung der Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten verwenden Sie das Web-Formular unter <https://assistenza.zabollo.aci.it/bozen>

ACI SPACE – ACI SPACE ist eine kostenlose APP von ACI für eine informierte und sichere Mobilität; aus der Anwendung „Meine Fahrzeuge“ können u.a. Informationen über Fahrzeuge abgerufen werden (Steuerfälligkeit, Zahlungsstand der laufenden sowie der letzten vier Zeiträume). Zugriff mit Spid, Cie und eIDAS (für europäische Nutzer).

ERINNERN SIE SICH AN DIE FÄLLIGKEIT DER AUTOSTEUER – ACI bietet in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen den automatisierten Zustellungsdienst der Mitteilung der Fälligkeit der Kfz-Steuer an, der die angemeldeten Nutzer über E-Mail oder SMS über die Zahlungsfälligkeit und den für das laufende Jahr zu zahlenden Betrag informiert. Der Dienst ist kostenlos.

Der Zugriff erfolgt über die ACI-Webseite www.aci.gov.it oder durch die Online-Dienste der Webseite der Südtiroler Einzugsdienste mit Spid, Cie, CNS oder eIDAS (für europäische Nutzer).

IO APP – Durch die IO APP, die App der öffentlichen Dienste, erhalten die Nutzer (die sich mindestens einen Monat vor dem Fälligkeitsdatum angemeldet haben)

eine Erinnerung zur Zahlungsfälligkeit der Kfz-Steuer (Zugriff mit Spid oder Cie). Über IO APP können auch die Zahlung durchgeführt und die entsprechende Zahlungsbestätigung heruntergeladen werden.



**KRAFTFAHRZEUGSTEUER AB 1. JANUAR 2025**

ZAHLUNGSFRISTEN – UMWELTFREUNDLICHE FAHRZEUGE - FAHRZEUGE, WOFÜR HISTORISCHES INTERESSE BESTEHT UND DIE SAMMLERWERT AUFWEISEN ODER DIE ÄLTER ALS 30 JAHRE SIND – BEFREIUNGEN UND ERMÄSSIGUNGEN

ZAHLUNGSFRISTEN

Pkws und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern bis 35 KW (ausgenommen Mietwagen ohne Fahrer) und Krafräder	Für 12 Monate: ab 1. Februar, ab 1. August
Pkws und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern bis 35 KW Mietwagen ohne Fahrer	Für 6-12 Monate: ab 1. Februar, ab 1. August
Pkws und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern über 35 KW (ausgenommen Mietwagen ohne Fahrer)	Für 12 Monate: ab 1. Januar, ab 1. Mai, ab 1. September
Pkws und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern über 35 KW Mietwagen ohne Fahrer	Für 4-8-12 Monate: ab 1. Januar, ab 1. Mai, ab 1. September
Omnibusse, Lastkraftwagen und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (Tarif I Gesetz Nr. 463/1955)	Für 4-8-12 Monate: ab 1. Februar, ab 1. Juni, ab 1. Oktober
Probekennzeichen	Für 12 Monate: ab 1. Januar (Jahressteuer)

UMWELTFREUNDLICHE KRAFTFAHRZEUGE

Kraftfahrzeuge mit umweltfreundlichem Antrieb (Hybridfahrzeuge Benzin/Elektro oder Diesel/Elektro, ausschließlicher oder doppelter Erd- oder Flüssiggas-antrieb, doppelter Benzin- oder Diesel-Wasserstoff-Antrieb) mit einer Höchstleistung des Motors von 185 kW und einem Kohlendioxid-ausstoß von höchstens 115 g/km sind ab dem Zeitpunkt der, auch ausländischen Erstzulassung, wie folgt befreit:

CO2-Ausstoß in g/km	1-30	31-60	61-95	96-115
Dauer der Befreiung in Monaten	60	36	24	12

Die mit ausschließlichem Wasserstoff- oder Elektroantrieb ab 2025 zugelassenen Fahrzeuge und Krafräder sind ab dem Zeitpunkt der, auch ausländischen, Erstzulassung für 60 Monate von der Steuer befreit.

Für die Kraftfahrzeuge, die nach dem Zeitpunkt der, auch ausländischen, Erstzulassung in die steuerliche Zuständigkeit der Autonomen Provinz Bozen fallen, gilt die Befreiung nur für die Restzeit zwischen dem Beginn der steuerlichen Zuständigkeit des Landes und dem Ablauf des Befreiungszeitraums. Der Befreiungszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der, auch ausländischen, Erstzulassung. Die bis zum 31. Dezember 2024 zuerkannten Befreiungen und die für einige Fahrzeugkategorien mit umweltfreundlichem Antrieb nach Abschluss des Befreiungszeitraumes bereits geltenden Steuererleichterungen bleiben unverändert.

FAHRZEUGE, DIE ZWISCHEN 20 UND 29 JAHRE ALT SIND, WOFÜR HISTORISCHES INTERESSE BESTEHT UND DIE SAMMLERWERT AUFWEISEN

Auf Fahrzeuge mit historischer Bedeutung, die einen Sammlerwert aufweisen und in einem der Register Automotoclub Storico Italiano, Storico Lancia, Italiano Alfa Romeo oder Federazione Motociclistica Italiana eingetragen sind, wird eine Steuersenkung in Höhe von 50% im Vergleich zu den Beträgen, die für Fahrzeuge, welche jünger als 20 Jahre sind, vorgesehen sind, angewandt. Um die Steuererleichterung beanspruchen zu können, muss die Bescheinigung, aus der das historische Interesse und der Sammlerwert hervorgehen, innerhalb der Zahlungsfrist im Kraftfahrzeugschein oder in der einheitlichen Zulassungs- und Eigentumsbescheinigung vermerkt werden (Art. 1, Abs. 1048 G. 145/2018).

FAHRZEUGE, DIE ÄLTER ALS 30 JAHRE SIND (Verkehrssteuer)

Für Fahrzeuge ohne gewerbliche Nutzung, die mindestens 30 Jahre alt sind, muss eine jährliche Verkehrssteuer von 25,82 Euro für Kraftfahrzeuge und von 10,33 Euro für Krafräder bezahlt werden. Sobald das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen zirkuliert, muss die Verkehrssteuer entrichtet werden. Der Zahlungsnachweis muss den Straßenverkehrskontrollorganen, falls eine entsprechende Aufforderung besteht, vorgelegt werden.

BEFREIUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Von der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer sind befreit:

1. Die angepassten Fahrzeuge, die sich im Eigentum von Menschen mit fehlenden oder permanent eingeschränkten motorischen Fähigkeiten befinden, wobei die technische Anpassung auf dem Kraftfahrzeugschein oder der Einheitliche Zulassungs- und Eigentumsbescheinigung aufscheinen muss.
2. Die Fahrzeugeigentümer mit schweren Einschränkungen der Gehfähigkeit oder Mehrfachamputationen oder mit schwerer psychischer oder geistiger Behinderung mit Anerkennung der Begleitzulage, sowie Sehbehinderte, Gehörlose oder Menschen mit Down-Syndrom.

Die Befreiung gilt für Benzin- oder Hybridfahrzeuge bis 2.000 cm³, für Diesel- oder Hybridfahrzeuge bis 2.800 cm³ und für Fahrzeuge mit Elektromotor bis 150 KW. Sie steht dem Fahrzeugeigentümer mit Behinderung selbst oder einem Familienmitglied, welches Fahrzeugeigentümer ist und die Person mit Behinderung steuerlich zu Lasten trägt, zu.

- 3) Die auf Personen mit schwerwiegender Behinderung bzw. mit intensivem

Unterstützungsbedarf gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, in geltender Fassung zugelassenen Fahrzeuge.

WEITERE BEFREIUNGEN ODER ERMÄSSIGUNGEN

- Fahrzeuge und Krafräder mit Elektroantrieb sind für fünf Jahre ab der Erstzulassung befreit (DPR 39/53).

- Fahrzeuge mit Anpassungen für den Transport/die Fortbewegung von Personen mit Behinderung im Eigentum der in Art 8/bis, Abs. 6 L.G. Nr. 9/1998 genannten Subjekte sind befreit.

Es sind folgende Ermäßigungen vorgesehen:

- 75% für PKW und Kraftfahrzeuge mit gemischter Nutzung, welche ausschließlich mit Flüssig- oder Methangas betrieben werden.
- 75% für elektrisch angetriebene PKW; diese Ermäßigung tritt für die Jahre nach dem ersten Fünfjahreszeitraum, für den die Befreiung gilt, in Kraft.
- 75% für PKW für den Taxidienst.
- 50% für PKW im Autoverleih mit Fahrer.
- 40% für PKW, die in Fahrschulen eingesetzt werden.
- 33,33% für Omnibusse im Verleih und des öffentlichen Linienverkehrs.

HINWEIS

Zur Klärung der Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten verwenden Sie das Web-Formular unter <https://assistenzaabollo.aci.it/bozen>

ACI SPACE – ACI SPACE ist eine kostenlose APP von ACI für eine informierte und sichere Mobilität; aus der Anwendung „Meine Fahrzeuge“ können u.a. Informationen über Fahrzeuge abgerufen werden (Steuerfälligkeit, Zahlungsstand der laufenden sowie der letzten vier Zeiträume). Zugriff mit Spid, Cie und eIDAS (für europäische Nutzer).

ERINNERN SIE SICH AN DIE FÄLLIGKEIT DER AUTOSTEUER – ACI bietet in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen den automatisierten Zustellungsdiens der Mitteilung der Fälligkeit der Kfz-Steuer an, der die angemeldeten Nutzer über E-Mail oder SMS über die Zahlungsfälligkeit und den für das laufende Jahr zu zahlenden Betrag informiert. Der Dienst ist kostenlos.

Der Zugriff erfolgt über die ACI-Webseite www.aci.gov.it oder durch die Online-Dienste der Webseite der Südtiroler Einzugsdienste mit Spid, Cie, CNS oder eIDAS (für europäische Nutzer).

IO APP – Durch die IO APP, die App der öffentlichen Dienste, erhalten die Nutzer (die sich mindestens einen Monat vor dem Fälligkeitsdatum angemeldet haben)

eine Erinnerung zur Zahlungsfälligkeit der Kfz-Steuer (Zugriff mit Spid oder Cie). Über IO APP können auch die Zahlung durchgeführt und die entsprechende Zahlungsbestätigung heruntergeladen werden.



Ausgearbeitet vom Automobile Club d'Italia



KRAFTFAHRZEUGSTEUER AB 1. JANUAR 2025

LASTKRAFTWAGEN MIT EINEM GESAMTGEWICHT UNTER 12 TONNEN - DREIRÄDER UND DREIRADLIEFERWAGEN – PROBEKENNZEICHEN - ERGÄNZUNGSZAHLUNG FÜR DIE ANHÄNGERLAST

DREIRÄDER-DREIRADLIEFERWAGEN

(mit Hubraum unter 500 cm³)

Nutzlast in Kg	12 Monate
Bis zu 400 Kg	17,20
Über 400 bis max. 800 Kg	21,58
» 800» 1.000»	27,75
» 1.000» 1.500»	37,00
» 1.500» 2.000»	52,42

DREIRÄDER-DREIRADLIEFERWAGEN

(mit Hubraum 500 cm³ und darüber)

Nutzlast in Kg	12 Monate
Bis zu 400 Kg	17,20
Über 400 bis max. 800 Kg	22,66
» 800» 1.000»	29,13
» 1.000» 1.500»	38,84
» 1.500» 2.000»	55,04

PROBEKENNZEICHEN

Kraftfahrzeuge	133,50
Motorfahrzeuge	20,03

ACHTUNG! Auf die ab 1. Januar 2013 laufenden Steuerperioden wird eine Ermäßigung von 10% der Tarife für die Kraftfahrzeuge der Euro-Klasse 5 und höher und für Kraftfahrzeuge mit ausschließlicher oder doppeltem, elektrischem, Methangas-, Flüssiggas-, Wasserstoffantrieb, angewandt. Jährlicher Mindesttarif: € 17,20.

LASTKRAFTWAGEN mit einem Gesamtgewicht unter 12 Tonnen (Ausgenommen Lastkraftwagen laut Art. 1, Abs. 240, Gesetz Nr. 296/ 06)

Nutzlast in Kg ÜBER BIS MAX		4 Monate	8 Monate	12 Monate
0	400	5,91	11,82	17,20
400	800	7,79	15,57	22,66
800	1000	10,01	20,02	29,13
1000	1500	13,35	26,70	38,84
1500	2000	18,91	37,82	55,04
2000	2500	24,47	48,95	71,22
2500	3000	30,04	60,07	87,41
3000	3500	35,60	71,20	103,59
3500	4000	41,16	82,32	119,78
4000	4500	46,72	93,45	135,96
4500	5000	52,29	104,57	152,15
5000	6000	57,85	115,70	168,34
6000	7000	64,52	129,05	187,77
7000	8000	71,20	142,40	207,19

Lastkraftwagen Art. 1, Abs. 240, G. 296/ 06

Für die als N1 mit Karosseriekodex F0 mit 4 oder mehr Plätzen zugelassenen oder wieder zugelassenen Fahrzeuge, welche einen Bezug zwischen der in KW ausgedrückten Leistung und der in Tonnen ausgedrückten Nutzlast des Fahrzeuges höher oder gleich 180 haben, muss die Kraftfahrzeugsteuer aufgrund der effektiven, in KW ausgedrückten Leistung des Motors berechnet werden. Die entsprechenden Beträge sind in der Tabelle bezüglich der PKWs und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern angegeben.

Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 6 Tonnen, die aufgrund der Nutzlast besteuert werden, wird die Kraftfahrzeugsteuer in einer einzigen Zahlung für einen Jahreszeitraum mit Beginn am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober entrichtet. Die erste Zahlung nach der Zulassung oder nach der Wiederaufnahme der Steuerfähigkeit erfolgt für einen Zeitraum von mehr als 8 Monaten und bis zur Fälligkeit der Monate Mai, September oder Jänner, die unmittelbar auf die oben genannten 8 Monate folgt.

ERGÄNZUNGSZAHLUNG FÜR DIE ANHÄNGERLAST

Die **Kraftfahrzeuge für Warentransport**, die auf Personen lauten, die in der **Autonomen Provinz Bozen** wohnhaft sind, sind verpflichtet, außer der Kraftfahrzeugsteuer eine ergänzende Steuer innerhalb derselben Fristen und mit denselben Modalitäten einzuzahlen (Art. 1, Absatz 2, G. 7/2006). Die Höhe der Ergänzungssteuer errechnet sich gemäß untenstehender Tabelle auf der Grundlage der Anhängerlast, die aus dem Kraftfahrzeugschein zu entnehmen ist.

Tarif 1	Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 6 Tonnen und bis 8 Tonnen.	BETRAG FÜR 4 MONATE	JÄHRLICHER BETRAG	Tarif 3	Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht gleich oder über 18 Tonnen.	BETRAG FÜR 4 MONATE	JÄHRLICHER BETRAG
		€ 23,40	€ 70,20			€ 171,00	€ 513,00
Tarif 2	Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 8 Tonnen aber unter 18 Tonnen.	€ 78,30	€ 234,00	Tarif 4	Für Zugmaschinen: a) mit 2 Achsen b) mit 3 Achsen	€ 171,00	€ 513,00
						€ 240,30	€ 720,00

HINWEIS

Zur Klärung der Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten verwenden Sie das Web-Formular unter <https://assistenzaabollo.aci.it/bozen>

ACI SPACE – ACI SPACE ist eine kostenlose APP von ACI für eine informierte und sichere Mobilität; aus der Anwendung „Meine Fahrzeuge“ können u.a. Informationen über Fahrzeuge abgerufen werden (Steuerfähigkeit, Zahlungsstand der laufenden sowie der letzten vier Zeiträume). Zugriff mit Spid, Cie und eIDAS (für europäische Nutzer).

ERINNERN SIE SICH AN DIE FÄLLIGKEIT DER AUTOSTEUER – ACI bietet in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen den automatisierten Zustellungsdienst der Mitteilung der Fälligkeit der Kfz-Steuer an, der die angemeldeten Nutzer über E-Mail oder SMS über die Zahlungsfälligkeit und den für das laufende Jahr zu zahlenden Betrag informiert. Der Dienst ist kostenlos.

Der Zugriff erfolgt über die ACI-Webseite www.aci.gov.it oder durch die Online-Dienste der Webseite der Südtiroler Einzugsdienste mit Spid, Cie, CNS oder eIDAS (für europäische Nutzer).

IO APP – Durch die IO APP, di App der öffentlichen Dienste, erhalten die Nutzer (die sich mindestens einen Monat vor dem Fälligkeitsdatum angemeldet haben)

eine Erinnerung zur Zahlungsfälligkeit der Kfz-Steuer (Zugriff mit Spid oder Cie). Über IO APP können auch die Zahlung durchgeführt und die entsprechende Zahlungsbestätigung heruntergeladen werden.



KRAFTFAHRZEUGSTEUER AB 1. JANUAR 2025

LASTKRAFTWAGEN MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON 12 TONNEN ODER MEHR - LASTZÜGE, DIE AUS MEHREREN TEILEN BESTEHEN ODER SATTELSCHLEPPER MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON 12 TONNEN ODER MEHR – „SELBSTSANKTIONIERUNG“

LASTKRAFTWAGEN mit einem Gesamtgewicht von 12 Tonnen oder mehr

Kategorie	2 Achsen		3 Achsen		4 oder mehr Achsen		Jahressteuersatz		Monatlicher Steuersatz	
	ab	unter	ab	unter	ab	unter	Mit pneumatischer oder äquivalenter Aufhängung (a)	Ohne pneumatische oder äquivalente Aufhängung (b)	Mit pneumatischer oder äquivalenter Aufhängung (c)	Ohne pneumatische oder äquivalente Aufhängung (d)
1	12	15	15	19			148,28	185,00	12,74	15,89
2			19	21	23	25	165,47	206,38	14,22	17,73
3			21	23	25	27	182,21	227,75	15,65	19,57
4	15						216,14	270,52	18,57	23,24
5			23				272,38	340,70	23,40	29,27
6					27	29	285,39	356,98	24,52	30,67
7					29		422,98	528,49	36,34	45,40

HINWEISE

- Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 12 Tonnen oder mehr und mit pneumatischer oder laut Eintragung im Kraftfahrzeugschein als gleichwertig anerkannter Aufhängung, ist die Steuer um 20% herabgesetzt.
- Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 12 Tonnen oder mehr, findet die Ermäßigung auf die Nutzlast von 50%, die für Lastkraftwagen zum Transport von Milch, Frischfleisch, Abfälle und Müll, Monopolwaren, sowie Tankwagen für die Entleerung von Senkgruben vorgesehen sind, keine Anwendung.
- Die Kraftfahrzeugsteuer muss für einen Zeitraum von vier, acht oder zwölf Monaten mit Beginn am 1. Februar, 1.Juni bzw. 1. Oktober eingezahlt werden.

LASTZÜGE SATTELSCHLEPPER

Kategorie	2 + 1 Achsen		2 + 2 Achsen		2 + 3 Achsen		3 + 2 Achsen		3 + 3 Achsen und andere Zusammensetzungen		Jahresmindeststeuersatz		Monatlicher Mindeststeuersatz	
	ab	unter	ab	unter	ab	unter	ab	unter	ab	unter	Mit pneumatischer oder äquivalenter Aufhängung (a)	Ohne pneumatische oder äquivalente Aufhängung (b)	Mit pneumatischer oder äquivalenter Aufhängung (c)	Ohne pneumatische oder äquivalente Aufhängung (d)
1	12		23	29							158,04	276,56	13,58	23,76
2			29	31					36	40	202,66	302,59	17,41	26,00
3			31	33			36	38			301,66	418,80	25,92	35,98
4					36	38			40		333,27	481,55	28,63	41,37
5							38	40			409,03	565,21	35,14	48,56
6			33		38						463,42	635,86	39,81	54,63
7							40				565,21	836,66	48,56	71,88

VERSPÄTETE, UNGENÜGENDE ODER UNTERLASSENE ZAHLUNG – REDUZIERTER STRAFE BEI SELBSTSANKTIONIERUNG

Bei verspäteter, unzureichender oder unterlassener Einzahlung der Steuer ist gemäß Art. 21/octies L.G. Nr. 9/1998 eine Steuerstrafe in Höhe von 30% der nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingezahlten Steuer zu entrichten.

Bei „freiwilliger Berichtigung“ (Zahlung auf Eigeninitiative des Steuerpflichtigen) ist die Strafe in Anwendung des G.v.D. 87/24 für die ab 1. September 2024 begangenen Übertretungen wie folgt reduziert:

ÜBERTRETUNG	BERICHTIGUNGSFRIST	REDUZIERTER STRAFE
Unterlassene, verspätete oder unzureichende Einzahlung der Kfz-Steuer, ab dem 1.9.24 begangene Übertretung	Innerhalb von 15. Tagen ab der Zahlungspflicht	0,08% für jeden Tag Verspätung
	Ab dem 16. bis zum 30. Tag ab der Zahlungspflicht	1,25%
	Ab dem 31. bis zum 90. Tag ab der Zahlungspflicht	1,39%
	Ab dem 91. Tag bis zu einem Jahr ab der Zahlungspflicht	3,13%
	Mehr als ein Jahr ab der Zahlungspflicht	3,57%

Um die reduzierte Strafe in Anspruch nehmen zu können, muss die Steuer, zusammen mit dem reduzierten Strafbetrag und den Verzugszinsen entrichtet werden, die zum gesetzlichen Zinssatz (derzeit 2%) berechnet werden.

Für die bis zum 31.8.24 begangenen Übertretungen wird die reduzierte Strafe auf der Grundlage der Strafe in Höhe von 30% berechnet.

HINWEIS

Zur Klärung der Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten verwenden Sie das Web-Formular unter <https://assistenza.bollo.aci.it/bozen>.

ACI SPACE – ACI SPACE ist eine kostenlose APP von ACI für eine informierte und sichere Mobilität; aus der Anwendung „Meine Fahrzeuge“ können u.a. Informationen über Fahrzeuge abgerufen werden (Steuerfälligkeit, Zahlungsstand der laufenden sowie der letzten vier Zeiträume). Zugriff mit Spid, Cie und eIDAS (für europäische Nutzer).

ERINNERN SIE SICH AN DIE FÄLLIGKEIT DER AUTOSTEUER – ACI bietet in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen den automatisierten Zustellungsdienst der Mitteilung der Fälligkeit der Kfz-Steuer an, der die angemeldeten Nutzer über E-Mail oder SMS über die Zahlungsfälligkeit und den für das laufende Jahr zu zahlenden Betrag informiert. Der Dienst ist kostenlos.

Der Zugriff erfolgt über die ACI-Webseite www.aci.gov.it oder durch die Online-Dienste der Webseite der Südtiroler Einzugsdienste mit Spid, Cie, CNS oder eIDAS (für europäische Nutzer).

IO APP – Durch die IO APP, die App der öffentlichen Dienste, erhalten die Nutzer (die sich mindestens einen Monat vor dem Fälligkeitsdatum angemeldet haben) eine Erinnerung zur Zahlungsfälligkeit der Kfz-Steuer (Zugriff mit Spid oder Cie). Über IO APP können auch die Zahlung durchgeführt und die entsprechende Zahlungsbestätigung heruntergeladen werden.

